

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenwärtige Gebührentage soll lediglich zur Prüfung und Feststellung thierärztlicher Liquidationen in streitigen Fällen dienen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Regelung des Arztlohnes durch gütliches Uebereinkommen vorausgesetzt.

§ 2.

Die aufgestellten Minima und Maxima sollen hinreichenden Spielraum gewähren, zur Berücksichtigung der Verschiedenheit der Thiergattungen und der geringeren und größeren Schwierigkeiten des einzelnen Falles thierärztlicher Behandlung.

Bei kleinen Hausthieren sind vornehmlich die Minima festzuhalten, ohne daß die Maxima für schwierige Fälle ausgeschlossen sind, während bei den großen Hausthieren (Pferden und Rindern) die höheren und niederen Sätze je nach dem gegebenen Falle Anwendung finden können.

§ 3.

In Betreff der Krankenbesuche ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 1) In akuten und gefährlichen Krankheiten dürfen zwei und mehr Besuche an einem Tage liquidirt werden, wenn entweder der Thierbesitzer den wiederholten Besuch gefordert hat oder der Thierarzt dessen Nothwendigkeit gehörig zu motiviren vermag.
- 2) In allen chronischen Krankheiten, bei denen eine durch mehrere Tage gleich bleibende Behandlung geboten ist und angeordnet wird, ist auch die Zahl der Besuche zu liquidiren. Tägliche Besuche können in solchen Fällen nicht passiren, sofern ihre Nothwendigkeit oder die besondere Auf-